

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	16	EA 17	61
---------	----	-------	----

Frauenfeld, 13. Dezember 2016

997

Einfache Anfrage von Christine Steiger Eggli vom 26. Oktober 2016 „Rückzahlung der Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit ihrem Vorstoss wünscht die Fragestellerin Auskunft über das Verfahren der in § 36 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1) geregelten Nachzahlung der einer Partei in einem Prozess gewährten unentgeltlichen Rechtspflege.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Fragen 1 bis 3

Zwei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils, mit welchem die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, erinnert die Finanzverwaltung die Partei daran, dass sie gemäss § 36 ZSRG zur Nachzahlung der entsprechenden Kosten verpflichtet ist, sobald dies ihre finanziellen Verhältnisse erlauben. Dem Schreiben sind zwei Formulare beigelegt: Mit dem einen kann die Partei einen Zahlungsvorschlag (Einmal-Zahlung über den Gesamtbetrag oder Ratenzahlungen) unterbreiten. Ist ihr eine Nachzahlung zurzeit nicht möglich, gibt die Partei im zweiten Formular („Deklaration Einkommens- und Vermögensverhältnisse“) sowie mit den entsprechenden Belegen über ihre finanzielle Situation Auskunft. Aufgrund dieser Angaben plausibilisiert die Finanzverwaltung die Angaben und berechnet das Existenzminimum. Liegt das Einkommen der Partei darunter, ergeht ein Zahlungsaufschub von in der Regel zwei Jahren. Erscheint eine Nachzahlung zumutbar, legt die Finanzverwaltung die Nachzahlungsmodalitäten fest (siehe Frage 5). Es ergehen somit vor der Prüfung der finanziellen Situation der Parteien keine Nachzahlungsaufforderungen. Vielmehr wird ihnen mit der Einladung zur Darlegung der finanziellen Verhältnisse vorab das rechtliche Gehör gewährt.

Frage 4

Sind die Angaben der Partei auf dem Deklarations-Formular ungenügend oder fehlen die für die Beurteilung der finanziellen Situation nötigen Belege, wird die Partei zur Ergänzung der Unterlagen aufgefordert. Kommt sie dieser Aufforderung nicht oder nicht in genügender Weise nach, werden ihre Steuerdaten beigezogen.

Frage 5

Hat die Finanzverwaltung im oben dargelegten Ablauf die finanzielle Situation der Partei ermittelt und dabei festgestellt, dass die Partei zur Nachzahlung der Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege in der Lage ist, gibt sie ihr die Nachzahlungsmodalitäten bekannt und gewährt ihr vor der Eröffnung des Nachzahlungsentscheids erneut das rechtliche Gehör. Das Verfahren hat sich bewährt. Sämtliche Nachzahlungsentscheide sind bisher unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Frage 6

Für das Inkasso der unentgeltlichen Rechtspflege arbeitet die Finanzverwaltung mit der Creditreform Egeli St. Gallen AG zusammen. Eine Mandatierung erfolgt nur, wenn die Partei ihren Wohnsitz im Ausland hat und sie auf die Schreiben der Finanzverwaltung nicht antwortet. Im Gegensatz zur Finanzverwaltung ist die Creditreform in der Lage, Bonitätsprüfungen vorzunehmen und Fälle weltweit zu bearbeiten. Die Mandatierungen verursachen dem Kanton keine Kosten; die Creditreform erhebt auch keine Bearbeitungsgebühren. Im Erfolgsfall erhält die Creditreform eine Vergütung in Höhe von 8 bis 9 Prozent der nachgezahlten Summe. Der Kanton kommt nur für allfällige Drittkosten auf, so etwa für Anwalts- und Gerichtskosten bei einer gerichtlichen Verfolgung der Rückzahlungsverpflichtung. Für die entsprechenden Schritte ist die ausdrückliche Zustimmung der Finanzverwaltung notwendig.

Frage 7

Eine Prozentangabe ist nicht möglich, da die ersten Kontaktaufnahmen mit den Parteien erst vor zwei Jahren erfolgt sind und aufgrund der gewährten Zahlungsaufschübe und noch offenen Verfahren kein abgeschlossener Jahreszyklus vorliegt. Aufgrund der nachstehenden Erhebung kann jedoch eine positive Bilanz gezogen werden.

Zahlen und Fakten zum Inkasso Stand November 2016:

Gewährte Zahlungsaufschübe:	900
Zurückerhaltene Anerkennungen (Totalbetrag oder in Raten):	350
Offene Dossiers (Schuldner nicht auffindbar, hängiges Verfahren, Betreuung, Pfändung, Nachzahlungsentscheid):	<u>150</u>
Total eröffnete Fälle:	1'400

Davon konnten 460 Dossiers mit einer Rückzahlungssumme von insgesamt Fr. 573'330.20 abgeschlossen werden.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach